

## Glücksspielsucht bekämpfen

### Stellungnahme zu dem Antrag der Abgeordneten Angelika Graf, Bärbel Bas, Elke Ferner und weiterer Abgeordneter der Fraktion der SPD „Glücksspielsucht bekämpfen“ (Bundestagsdrucksache 17/6338)

Von

Dipl. Päd. Ilona Füchtenschnieder-Petry  
Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW  
Arndtstraße 10, 32052 Herford  
05221 / 10 226 66

[www.gluecksspielsucht-nrw.de](http://www.gluecksspielsucht-nrw.de)  
[ilona.fuechtenschnieder@gluecksspielsucht-nrw.de](mailto:ilona.fuechtenschnieder@gluecksspielsucht-nrw.de)

#### 1. Vorbemerkung zum Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Automatenspiele stellen bereits seit Anfang der 1980er Jahre das suchtrelevanteste Glücksspiel dar. Die Novellierung der Spielverordnung in 2006 hat das Gefahrenpotenzial des gewerblichen Automatenspiels nochmals deutlich erhöht. Systematische Umgehungen der Vorgaben der Spielverordnung haben zudem zusätzliche Spielanreize gebracht. Es stehen Gewinne und Verluste mit Vermögenswert auf dem Spiel. Dies ist unvereinbar mit der Vorgabe des Spielerschutzes in der Ermächtigungsgrundlage des § 33f GewO.

Der Diskussionsentwurf gibt leider keine Antwort auf die derzeitigen Hauptprobleme der Spielverordnung, die sich durch die Einführung von Punktespielen bzw. deren nachträgliche Genehmigung durch die PTB im Vergleich zu den Vorjahren verschärft haben. Die Genehmigungspraxis der PTB, ihre Nähe zu Herstellern von Geldspielgeräten und die Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums (Glücksspiele sind keine normalen Wirtschaftsgüter) haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass es bisher keine wirksamen Regulierungen gibt.

Der vom BMWi vorgelegte Entwurf enthält keine wesentlichen Verbesserungen im Sinne des Spielerschutzes, greift keine Forderungen der Suchtforschung auf und geht nicht auf die alarmierenden Ergebnisse der Evaluierung der Spielverordnung ein.

Es fehlt auch immer noch an grundsätzlichen Anforderungen, die eine sichere Überprüfung der Spielgeräte nach dem in der SpielV geforderten Stand der Technik ermöglichen. **Derzeit kann z.B. niemand juristisch belastbar feststellen, ob ein Gerät manipuliert wurde, weil die Protokollierung der Geldbewegungen nicht dem Stand der Technik entspricht.** Den aktuellen Auslesestreifen fehlt die nötige Tiefe, um die Daten strukturiert auszuwerten und den Aufsichtsbehörden (z.B. Finanzamt) zur Verfügung zu stellen.

Die Interpretation des BMWi, die mangelnde Prüfbarkeit sei auf die Digitalisierung der Geräte<sup>1</sup> zurückzuführen, kann nicht geteilt werden. Hier liegt eine unzulässige Uminterpretation vor. So wäre es aus technischer Sicht ohne Probleme möglich, ein **Zählwerk** einzubauen, **das über die Lebenszeit des Gerätes jede einzelne Transaktion lückenlos und sicher –mit Zeitstempel und Signatur- dokumentiert.** Ähnlich wie bei einer Registrierkasse im Supermarkt

<sup>1</sup> Vgl. Seite 16 des Entwurfs des Bundeswirtschaftsministeriums zur Novellierung der Spielverordnung

wäre dann nachweisbar, wie viel eingekauft wurde (verspielt), was eingekauft wurde (welche Spiele gespielt wurden), wie viel bezahlt (eingeworfen) wurde, wie viel gewonnen und verloren wurde, wie hoch die Wechselgeldsumme war etc.

Es ist kaum vorstellbar, und vor allem nicht nachvollziehbar: Diese Angaben werden nicht erhoben!! Dokumentiert werden lediglich Wechselvorgänge vom Geld- auf den Punktespeicher und zurück, losgelöst von einer Spieldurchführung.

**Wer Eckwerte zu Verlust- und Gewinn Grenzen einführt, der muss zunächst sicherstellen, dass diese Eckwerte auch kontrollierbar eingehalten werden.**

**Daher lauten die Anforderungen an die Novellierung der Spielverordnung:**

1. Technisch eindeutige **Definition des Spiels**, des Einsatzes und der Verfügungsgewalt über den Einsatz, Koppelung des Einsatzes an ein Spiel. Nicht an den Wechselvorgang! Vorglühen z.B. wäre dann nicht möglich, weil der Geldeinwurf mit der Auslösung eines Spiels gekoppelt werden würde (vgl. Bundesverwaltungsgericht 30.1.1968 IC 44.67).
2. Einbau **von manipulationssicheren Zählwerken**, die alle (ohne Ausnahme) Transaktionen dokumentieren (mit Zeitstempel und Signatur)
3. **Festlegung von Eckwerten**, die wieder den Charakter eines Unterhaltungsspiel in den Vordergrund rücken (Einsatz-, Verlust- und Gewinn Grenzen)
4. Sicherstellung der **Einhaltung der Verordnung** (Überprüfung)

**2. Kommentierung des Vorschlags der SPD Fraktion:**

**Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,**

1. im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes gemeinsam mit den Ländern auf ein kohärentes und konsistentes Gesamtsystem zur Bekämpfung von Spielsucht sowie auf den Erhalt des staatlichen Glücksspielmonopols zu drängen und auf die Länder einzuwirken, keine Erweiterung des Glücksspielmarktes zuzulassen;

Nur eine kohärente und konsistente Glücksspielgesetzgebung kann eine weitergehende Liberalisierung des Glücksspielmarktes, die aus Sicht der Glücksspielsuchtprävention mit vielen negativen Folgen verbunden wäre, verhindern. Es ist allerdings die Frage zu stellen, ob dies zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch möglich ist. Die zögernde Haltung des Bundeswirtschaftsministeriums in Bezug auf die Novellierung der Spielverordnung kann auch als Votum für eine Liberalisierung des Gesamtmarktes interpretiert werden. Ein staatliches Monopol allein ist allerdings noch kein Garant für ausreichenden Spielerschutz. Hinzu kommen muss eine ausreichende Kontrolle –incl. der entsprechenden Strukturen, an denen es bislang noch fehlt- die Bereitschaft den Markt nicht weiter auszubauen und die effektive Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

2. gemeinsam mit den Ländern eine Ausweitung der Sperrdatei mit der Möglichkeit der Selbst- und Fremdsperre für Süchtige auch auf den Bereich der Geldspielautomaten einzuführen und im Bereich der Geldspielautomaten auf Basis der Empfehlungen eines bei der Drogenbeauftragten der Bundesregierung einzurichtenden Beirates ein verpflichtendes Warnsystem mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen

von der Spielerinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Spielzeiten des Spielers einzuführen;

Die Ausweitung des Sperrsystems auf das gewerbliche Automatenspiel wird ausdrücklich begrüßt. Die von den Verbänden der Automatenbranche vorgetragene verfassungsrechtliche Bedenken werden nicht geteilt. Im Bereich des staatlichen Glücksspiels (Spielbanken, Lotto) besteht bereits eine Sperrdatei gegen die bisher keine verfassungsrechtlichen Bedenken geäußert wurden. Im Gegenteil: Der BGH (III ZR 251/10) hat im Oktober 2011 noch einmal ausdrücklich festgestellt, dass das Ziel der Selbstsperre der Schutz vor sich selbst sei und zu den Schutzpflichten (der Spielbank) gehöre, die auf das Vermögensinteresse der Gäste gerichtet sei. Es gehe darum sie vor wirtschaftlichen Schäden durch das Glücksspiel zu bewahren.

Damit die Sperre ihre Schutzfunktion entfalten kann, muss sie effektiv durchgesetzt werden, d.h. die Zugangskontrollen müssen äußerst sorgfältig durchgeführt werden. Die einzelnen Besuche sollten auch –ähnlich wie im Bereich der Spielbanken- registriert werden. Diese Daten können dann zur Identifikation gefährdeter Glücksspieler herangezogen werden. Die Besuchshäufigkeit ist ein wichtiges Kriterium zur Früherkennung. Diese Vorgaben, deren Nichteinhaltung auch haftungsrechtliche Konsequenzen haben kann, könnten in gastronomischen Betrieben nicht umgesetzt werden, daher sollten diese als Aufstellort künftig wegfallen.

3. auf Basis der Empfehlungen eines bei der Drogenbeauftragten der Bundesregierung einzurichtenden Beirates ein verpflichtendes Identifikationssystem für den Bereich der Geldspielautomaten einzuführen, das ein Sperrsystem ermöglicht, sicherstellt, dass nur volljährige Personen an den Glücksspielautomaten spielen können, Manipulation der Geldspielautomaten auf Basis von so genanntem Player Tracking – also die Ermittlung des Spielverhaltens – ausschließt und auf suchtverschärfende Geldkartenfunktionen verzichtet; dabei ist folgendes Modell einer laufend nummerierten Spielerkarte zu prüfen: Auf der Spielerkarte sind der Name des Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt ist sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild des Spielteilnehmers sowie das (Erst-)Ausstellungsdatum angebracht, wobei durch den Gewerbetreibenden, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt ist, oder dessen Vertragspartner sicherzustellen ist, dass pro Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt wird, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für einen Spieler gültig ist und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Karte darf abgesehen von der Spieldauer keine Informationen über das Spielverhalten beinhalten; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für einen Spielteilnehmer auf diese Spielerkarte übertragen werden;

Die Einführung einer Spielerkarte muss sehr sorgfältig geprüft werden. Sie sollte –auch probeweise- nur eingeführt werden, wenn ein sicheres Kartensystem entwickelt wurde, das den Missbrauch weitgehend ausschließt. Hier bietet sich z.B. die Verknüpfung mit biometrischen Erkennungssystemen an. Nach dem derzeitigen Stand der Technik scheint hierfür ausschließlich die Iriserkennung als sichere Methode in Frage zu kommen.

Vorab probeweise eine Karte einzuführen, die keinen strengen Sicherheitsanforderungen genügt, wird strikt abgelehnt. Dies dient lediglich dazu Zeit zu gewinnen und wirksame Kartensysteme zu verzögern bzw. gänzlich zu verhindern. Kartensysteme, die eine Vernetzung erfordern, werden strikt abgelehnt.

**4. bis zur Einführung des neuen Sperr- und Warnsystems eine Ausweispflicht für das Spiel an Geldspielautomaten in Spielhallen sowie Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher einzuführen;**

Vorab: Spielautomaten sollten nicht in Wettannahmestellen oder bei konzessionierten Buchmachern aufgestellt werden. Dies sind keine geeigneten Aufstellorte für gewerbliche Automaten. Auch die Aufstellung in gastronomischen Betrieben sollte aus Gründen des Jugendschutzes unterbleiben.

Die Einführung einer Ausweispflicht in Spielhallen wird ausdrücklich begrüßt.

**5. sich auf europäischer Ebene für einen Vorrang der Suchtprävention und Suchtbekämpfung im Glücksspielbereich einzusetzen – insbesondere auch im Rahmen der Beratungen zum Grünbuch Online-Glücksspiele im Binnenmarkt;**

Eine Feinabstimmung suchtpreventiver Maßnahmen auf europäischer Ebene ist unbedingt erforderlich. Der Globalisierung des Glücksspiels muss eine Globalisierung der Schutzvorschriften folgen.

**6. die Prävention von Spielsucht im Bereich des Geldautomatenspiels durch eine neue Kampagne der Drogenbeauftragten der Bundesregierung zu stärken und dabei den Jugendschutz als einen Gesichtspunkt besonders zu berücksichtigen;**

Alle bisherigen Studien haben gezeigt, dass der Jugendschutz im Bereich des Glücksspiels insbesondere dort nicht funktioniert, wo keine (Ausweis)Kontrollen beim Zugang erfolgen. Die letzte BZgA Studie (2011) hat ergeben, dass sich seit 2007 die Zahl der 18- bis 20-Jährigen, die an Geldspielautomaten ihr Glück versucht haben, von 4 Prozent auf aktuell 13 Prozent mehr als verdreifacht hat. Auch in der Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen, die nach dem Jugendschutzgesetz überhaupt keinen Zugang zu Glücksspielangeboten haben dürften, hat das Spielen an Geldspielgeräten zugenommen.

Alle Maßnahmen, die den Jugendschutz stärken, werden begrüßt.

**7. im Rahmen einer sechsten Novellierung der Spielverordnung**  
**a) für eine deutliche Entschleunigung der Geldspielautomaten zu sorgen, indem die Mindestdauer pro Spiel von 5 auf 15 bis 20 Sekunden angehoben wird und nach einer Stunde Spiel alle Vorgänge in der fünfminütigen Spielpause auf null gestellt werden;**

Dieser Vorschlag wird ausdrücklich unterstützt. Der jetzige Vorschlag des Wirtschaftsministeriums die Spieldauer von 5 Sekunden beizubehalten und erst nach drei Stunden Spieldauer alle Vorgänge zu löschen, ist bei weitem nicht ausreichend. Wer ununterbrochen drei Stunden spielt, kann kein normaler Freizeitspieler sein.

**b) den maximalen Verlust pro Stunde und Automat von bisher 80 Euro auf 40 Euro deutlich zu reduzieren und als Orientierungswert für den**

durchschnittlichen Verlust pro Stunde und Automat den durchschnittlichen Bruttoverdienst von Arbeitern pro Stunde in der Gesamtwirtschaft heranzuziehen (dieser lag laut Statistischem Bundesamt im Jahr 2009 bei 21,12 Euro);

Der maximale Verlust wäre auch bei 40 € noch sehr hoch. Er sollte weiter reduziert werden, damit nicht in kurzer Zeit relativ hohe Verluste erfolgen können.

c) die maximalen Gewinnmöglichkeiten pro Stunde und Automat von derzeit 500 auf 250 Euro zu senken;

Der maximale Gewinn wäre auch mit 250 Euro noch sehr hoch und stellt für Menschen in prekären Lebenssituationen einen hohen Spielanreiz dar (zum Vergleich der Hartz IV Regelsatz beträgt derzeit 364 Euro).

d) einen Zeitraum festzulegen, in dem der Durchschnittsverlust erreicht wird;

Um diesen Zeitraum festzulegen, ist es erforderlich das Spiel zu definieren und manipulationssichere Zählwerke zu installieren, die alle Transaktionen manipulationssicher dokumentieren (Registrierkassenprinzip) ansonsten kann nicht überprüft werden, ob die Eckwerte eingehalten werden.

e) suchtverschärfende Funktionen der Geräte wie Autostarttasten sowie Punktespeicher abzuschaffen und die Umwandlung von Spieleinsätzen und -gewinnen in Punkte zu untersagen;

Ein Teil der hinter dieser Forderung stehenden Probleme wird sich erledigen, wenn das Spiel eindeutig definiert ist. Wechselvorgänge von Geld in Punkte und umgekehrt würden dann nicht mehr als Spiel gewertet.

f) eine Reduzierung der Geldspielautomaten pro Spielhalle von derzeit zwölf auf höchstens acht durchzuführen;

uneingeschränkte Zustimmung

g) die notwendige Quadratmeterzahl pro Geldgewinnspielgerät von derzeit 12 m<sup>2</sup> auf mindestens 15 m<sup>2</sup> zu erhöhen;

uneingeschränkte Zustimmung

h) die Verpflichtung zu einer deutlich sichtbaren Information über den durchschnittlichen Verlust pro Automat und Stunde an jedem Geldspielautomaten in gewerblichen Spielhallen sowie in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher in den § 6 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

aufzunehmen und einen Verstoß in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 19) aufzunehmen;

die Verpflichtung müsste konkretisiert werden (Schriftgröße, Platzierung).

i) Verstöße gegen die Ausweispflicht, das Umgehen der Zwangspause durch Gerätewechsel sowie das gleichzeitige Spielen an mehreren Geldspielautomaten in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 19) aufzunehmen;

uneingeschränkte Zustimmung

j) den Verstoß gegen die Verpflichtung zur sichtbaren Auslage von Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens in einer Spielhalle gemäß § 6 Absatz 4 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 19) aufzunehmen;

uneingeschränkte Zustimmung

k) wiederholte Verletzungen bzw. schwere Verstöße gegen § 19 des Kataloges der Ordnungswidrigkeiten der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, wie das Betreiben illegaler Geräte, „Vorheizen“ der Geräte, illegale Auszahlungen von Gewinnen, die Erlaubnis zum Spielen von Jugendlichen und von Personen mit offensichtlich problematischem Spielverhalten, mit befristetem, im Wiederholungsfall dauerhaftem Widerruf der Erlaubnis zu bestrafen;

uneingeschränkte Zustimmung.

l) die Höchstzahl von Geldspielautomaten in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher von drei auf zwei herabzusetzen; der Aufsteller hat die Geräte einzeln in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Metern, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante; die Sichtblenden müssen beidseitig installiert werden;

Nach unserer Auffassung sollten in gastronomischen Betrieben keine Geldspielautomaten aufgestellt werden. Gleiches gilt für Wettannahmestellen.

8. eine rechtstatsächliche Darstellung über die Möglichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften vorzulegen, aus der hervorgeht, mit welchen verwaltungsrechtlichen Möglichkeiten die Ausbreitung der Einrichtung von Spielstätten begrenzt bzw. verhindert werden kann;

uneingeschränkte Zustimmung.

9. die Baunutzungsverordnung so zu ändern, dass Spielhallen künftig als eigenständige Kategorie geführt werden und damit eine wirksame städteplanerische Einflussnahme auf die Standorte von Spielhallen genommen werden kann;

uneingeschränkte Zustimmung

10. auf die Bundesländer einzuwirken, die Kontrolldichte auf Grundlage eines einheitlichen Prüfkataloges zu erhöhen und die Sanktionspraxis zu vereinheitlichen;

Dem Vorschlag ist zuzustimmen. Es gilt aber zu bedenken, dass die Ordnungsämter derzeit personell und strukturell nicht in der Lage sind, diese Aufgabe zufriedenstellend zu lösen. Die Situation wird sich künftig durch die zusätzlichen Wettannahmestellen verschärfen, so dass realistisch gesehen bei unverändertem Personalstand, eine Kontrolle kaum stattfinden wird.

11. an die Länder zu appellieren, bei entsprechenden Präventions- und Kontrollmaßnahmen auf die Einhaltung von § 6 Absatz 1 des Jugendschutzgesetzes hinzuwirken;

uneingeschränkte Zustimmung

12. die Ergebnisse einer Sechsten Novelle der Spielverordnung wissenschaftlich zu evaluieren und spätestens vier Jahre nach der Umsetzung einen Evaluierungsbericht vorzulegen und im Falle des Ergebnisses, dass die Gesetze von den Betreibern der Spielhallen sowie der Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Beherbergungsbetriebe und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher weiter nur unzureichend eingehalten werden, eine Verlagerung des Geldautomatenspiels ausschließlich in Spielkasinos zu prüfen;

Sollten die Ergebnisse der Evaluierung der Spielverordnung wieder ergeben, dass die SpielVO unzureichend umgesetzt wird, sollte die Verlagerung der Geräte in die Spielcasinos nicht nur geprüft, sondern beschlossen werden.

13. bei der Drogenbeauftragten der Bundesregierung dem Bundesministerium für Gesundheit untergeordnet einen Beirat einzusetzen, der analog zum Fachbeirat Glücksspielsucht der Länder die Entwicklung der Glücksspielsucht im Kompetenzbereich des Bundes beobachtet, eine kohärente Suchtpolitik durch die Zusammenarbeit mit

dem Fachbeirat Glücksspielsucht und den Ländern stärkt sowie Empfehlungen im Umgang mit dem Glücksspiel sowie zur Suchtprävention und -bekämpfung ausspricht.

uneingeschränkte Zustimmung

Parallel hierzu sollte ein unabhängiges „Büro zur Prävention der Glücksspielsucht und für den Verbraucherschutz“ eingerichtet werden, das die Bevölkerung über die Gefahren aufklärt, die von Glücksspielen ausgehen, und die Verbraucher juristisch gegenüber Glücksspielanbietern unterstützt. Der Verbraucher ist eindeutig der schwächere Vertragspartner gegenüber Glücksspielanbietern und nach Einsetzen einer Glücksspielsucht weder finanziell noch mental in der Lage seine Rechte gegen die finanzstarke Glücksspielindustrie durchzusetzen. Es gibt derzeit in Deutschland keine Institution, die diese Aufgabe übernimmt. Eine entsprechende Anfrage seitens des Fachverbandes Glücksspielsucht, der in der Vergangenheit einzelne Glücksspieler bereits äußerst erfolgreich unterstützt hat - über die Drogenbeauftragte- an das Verbraucherschutzministerium wurde im letzten Jahr leider ohne weitere Prüfung abgelehnt.

### **3. Anmerkung zum Sozialkonzeptansatz und zur Schulung des Personals**

Der Sozialkonzeptansatz sollte nicht überbewertet werden. Bisherige Erfahrungen (z.B. im Spielbankbereich) lassen nicht auf eine große Wirksamkeit schließen. Insbesondere sollte verhindert werden, dass durch intensive Personalschulungen Kräfte der Suchthilfe gebunden werden, die eigentlich für die Beratung glücksspielsüchtiger Klienten und ihrer Angehörigen zur Verfügung stehen sollten. Es gibt schon heute Einrichtungen, die schulen rein zahlenmäßig mehr Spielhallenpersonal als sie vor Ort Klientinnen und Klienten beraten. Außerdem entstehen durch diese Kooperationen finanzielle Abhängigkeiten, die dazu führen können, dass kritische Stimmen verstummen. So fällt bereits jetzt auf, dass von Einrichtungen, die mit Glücksspielanbietern eng zusammen arbeiten, öffentlich keine kritischen Aussagen z.B. zur Novellierung der Spielverordnung zu hören sind.

Als Alternative zur (Sucht)Schulung des Personals durch Mitarbeiter der Suchthilfe bieten sich Ausbildungskurse des Personals seitens der Betreiber z. B. in Kooperation mit der IHK an. Gleichzeitig sollte die Einhaltung bestehender Gesetze engmaschig geprüft werden.

### **4. Zur Information abschließend hier einige aktuelle Daten und Fallbeispiele (der letzten Woche) aus der Praxis der Landesfachstelle Glücksspielsucht:**

- In 2010 wurde die ambulante Suchthilfe in NRW von 3.938 glücksspielsüchtigen Klienten kontaktiert (2007:2.707). Bezogen auf die Klienten mit Mehrfachkontakten hatten 78,7% Probleme mit gewerblichen Geldspielautomaten. Zusätzlich suchten 1302 Angehörige von Glücksspielsüchtigen die Beratungsstellen in NRW auf (2007:713).
- Die im Jahr 2004 gegründete Infoline Glücksspielsucht NRW weist steigende Anruferzahlen auf. Im Jahr 2011 wurden insgesamt 2.822 Anrufe dokumentiert (2010: 2.608). Bezogen auf die Anrufer, die Probleme mit dem Glücksspielen haben, gaben 78,81% an (2010: 78,37), vorrangig Probleme mit gewerblichen Geldspielautomaten zu haben.
- Ein Vater ruft an und erzählt, dass sein 16jähriger Sohn über einen Zeitraum von mehreren Wochen in einer Spielhalle aus der Familienkasse entwendetes Geld verspielen konnte. Er habe inzwischen Anzeige erstattet und wolle nun das verspielte Geld einklagen, da die Spielhalle sich weigere es zu erstatten.
- Ein 23jähriger Student berichtet, dass er sich in (s)einer Spielhalle ein Hausverbot habe erteilen lassen. Nachdem er eine Bafögnachzahlung in Höhe von 1.300€ erhalten habe, sei er rückfällig geworden. Es sei kein Problem gewesen das Hausverbot aufzuheben, obwohl man ihm bei Abschluss des Hausverbotes sogar gesagt habe, man werde die

Polizei holen, sollte er sich wieder sehen lassen. Das Geld konnte er per EC-Cash direkt in der Spielhalle von seinem Konto abbuchen.

- Eine Kollegin berichtet von einer Imbissstube, in der die Geldspielgeräte so aufgestellt seien, dass sie vom Personal nicht einzusehen seien (um die Ecke). Dort würden immer wieder Jugendliche und manchmal auch Kinder spielen.
- Ein Kollege einer Präventionsfachstelle berichtet, dass er Kontakt zu sieben Jugendlichen hätte, die im Zusammenhang mit der Geldbeschaffung für das Glücksspielen straffällig geworden seien.
- Kolleginnen und Kollegen aus zwei verschiedenen Arbeitstreffen (reg. AK Glücksspielsucht OWL, Jahrestreffen der landesgeförderten Einrichtungen in NRW) berichten übereinstimmend, dass die glücksspielsüchtigen Klienten, die die Beratungsstellen aktuell aufsuchen, jünger seien als in den Vorjahren. Im Durchschnitt hätten sie nur ca. 1-1,5 Jahre an gewerblichen Geldspielautomaten gespielt bevor sie die Beratungsstelle aufgesucht hätten.

Ilona Füchtenschnieder-Petry

Herford, den 19. März 2012